



**Antragsformular der Stadt Lindau (B) auf Erwerb einer Dauerparkkarte ohne  
Stellplatzgarantie für die Quartiersgarage Westliche Insel. (befristet für 1 Jahr)**

**Antrag als Insel Bewohner/ Bewohnerin**

nachfolgend der „Antragsteller“ oder „Nutzungsberechtigter“

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Ort: \_\_\_\_\_

Kfz-Kennzeichen (max. 1) \_\_\_\_\_

Bitte ankreuzen:  Hauptwohnsitz  Nebenwohnsitz

Räumliche und zeitliche Gültigkeit: \_\_\_\_\_

freiwillige Angabe:

Telefon, E-Mail-Adresse:

---

**oder**

**Antrag als Insel Beschäftigter/ Beschäftigte**

nachfolgend der „Antragsteller“ oder „Nutzungsberechtigter“

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Ort: \_\_\_\_\_

Name des Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

Straße, Ort: \_\_\_\_\_

Kfz-Kennzeichen (max. 1) \_\_\_\_\_

Räumliche und zeitliche Gültigkeit: \_\_\_\_\_

freiwillige Angabe:

Telefon, E-Mail-Adresse:

---

(Bitte Ausweis, Kfz-Schein und ggf. Kfz-Überlassungsbescheinigung sowie ggf.  
Arbeitgebernachweis vorlegen)



## Vorbemerkung

Die Stadt Lindau (B), Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung (nachstehend „Stadt Lindau (B)“ genannt), betreibt die Quartiersgarage Westliche Insel, 88131 Lindau (B) als Betrieb gewerblicher Art.

Für den Parkplatz Quartiersgarage Westliche Insel können Jahres-Dauerparkkarten erworben werden. Diese sind für einen bestimmten, auf der Parkkarte näher bezeichneten, Zeitraum gültig und berechtigen in diesem Zeitraum zum Parken auf als Kfz-Stellplätzen markierten freien Stellplätzen in der Quartiersgarage Westliche Insel. Die Sonderbestimmungen für Dauerparkkarten werden in diesem Dauerparkkartenvertrag näher geregelt.

## Berechtigtenkreis

Erwerbsberechtigt sind nur **Bewohner der Insel** und **Beschäftigte auf der Insel**, sofern der Wohnsitz nicht näher als 1,5 km zur Arbeitsstätte auf der Insel liegt. Damit soll den besonderen Bedürfnissen der Bewohner/innen und Beschäftigten der Insel Lindau (B) Rechnung getragen werden, die insbesondere zu touristischen Hochzeiten angesichts des hohen Parkplatzdrucks Schwierigkeiten haben, auf der Insel einen Parkplatz zu finden. Fallen diese Voraussetzungen durch Wegzug oder Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses weg, sind die Antragsteller verpflichtet, die Stadt hiervon zu unterrichten. Der Stadt Lindau (B) steht dann ein **Sonderkündigungsrecht** zu. Ein **Erstattungsanspruch** der Nutzungsberechtigten ist **ausgeschlossen**.

## Einführung einer Schranke mit Kennzeichenerfassung

In den ersten Monaten nach der Eröffnung des Parkplatzes wird zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung der Einfahrtskarte eine Schranke samt Kennzeichenerfassung mittels Kamera eingeführt. Die datenschutzrechtlichen Informationen sind als **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigelegt. Sobald die Kennzeichenerfassung mittels Kamera eingeführt ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass mit einem sauberen = lesbaren Kennzeichen in den Parkplatz eingefahren wird (z.B. bei Schneefall), damit eine Kennzeichenerkennung / Öffnung der Schranke zuverlässig gewährleistet werden kann.

## § 1 Vertragsgegenstand: Nutzungsberechtigung ohne Parkplatzgarantie

- (1) Durch Abschluss eines Dauerparkkartenvertrages mit künftiger Kennzeichenerfassung ist der Nutzungsberechtigte berechtigt, nach Verfügbarkeit einen Stellplatz auf dem Parkplatz Quartiersgarage, Westliche Insel, mit dem oben genannten Kraftfahrzeug im Rahmen der vertraglichen Bedingungen zu nutzen.
- (2) Die Berechtigung gemäß vorstehendem Absatz 1 berechtigt zur Nutzung des Parkplatzes Quartiersgarage Westliche Insel nur, sofern freie Stellplätze vorhanden sind. Dem Antragsteller ist bekannt, dass mehr Dauerparkkarten ausgegeben werden, als Stellplätze vorhanden sind. Es erfolgt keine Freihaltung von Stellplätzen für die Inhaber von Dauerparkkarten. Der Antragsteller erkennt ausdrücklich an, **dass ein freier Stellplatz nicht garantiert ist**.
- (3) Vorübergehende Sperrungen des Parkplatzes / Pflicht zur Entfernung des Kfz

Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, die Benutzung des Parkplatzes Quartiersgarage Westliche Insel bei Bedarf von Parkflächen für Veranstaltungen oder Anlässe (z.B. Volksfeste, Konzerte, Versammlungen) an max. 10 Tagen pro Jahr für auf den Flächen des Parkplatzes entschädigungsfrei zu beschränken oder auszuschließen. Für Bau- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Parkplatz oder aus einem anderen wichtigen Grund ist sie ebenfalls berechtigt, die Nutzung vorübergehend entschädigungsfrei zu beschränken oder auszuschließen. Sperrungen werden 7 Tage vorher durch



entsprechende Beschilderung angekündigt. **Der Ablauf und die Verpflichtungen (insbesondere Pflicht zur Entfernung des Kfz) bei Sperrungen des Parkplatzes ist als Anlage 3 zu diesem Vertrag beigefügt.**

(4) Pflicht zur Auslegung der Dauerparkkarte hinter der Windschutzscheibe

Die Dauerparkkarte berechtigt ausschließlich zum Parken mit dem auf der Parkkarte mit Kennzeichen vermerkten Kfz. Die Dauerparkkarte ist nicht übertragbar. Bei jeder Nutzung des Parkplatzes Quartiersgarage Westliche Insel ist die mit dem jeweiligen Kennzeichen ausgezeichnete Dauerparkkarte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen, damit die Berechtigung jederzeit kontrolliert werden kann. Ist die Dauerparkkarte nicht sichtbar ausgelegt, so wird gemäß § 2 Abs. 4 bei jedem Verstoß ein Bearbeitungsentgelt zur Feststellung der Parkberechtigung in Höhe von EUR 30 inkl. der gesetzlichen MwSt. fällig, siehe § 2 Abs. 4. Ab dem dritten Verstoß gegen die Pflicht zur Auslegung der Parkberechtigung innerhalb des Vertragszeitraumes besteht für die Stadt ein Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a).

(5) Sonderkündigungsrecht bei Wegfall der Berechtigungsvoraussetzungen

Sobald die Voraussetzungen für den Erwerb einer Dauerparkkarte (Bewohner- oder Beschäftigteneigenschaft wie in der Vormerkung beschrieben) nicht mehr vorliegen, steht der Stadt Lindau ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Stadt Lindau über den Wegfall der Nutzungsberechtigung zu unterrichten.

(6) Sobald die Kennzeichenerfassung mittels Kamera eingeführt ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass mit einem sauberen = lesbaren Kennzeichen in den Parkplatz eingefahren wird (z.B. bei Schneefall), damit eine Kennzeichenerkennung / Öffnung der Schranke zuverlässig gewährleistet werden kann

## § 2 **Nutzungsentgelt / Vertragsstrafe / Bearbeitungsentgelt**

(1) Für die Chance zum Finden eines Stellplatzes auf dem Parkplatz Quartiersgarage Westliche Insel schuldet der Antragsteller ein Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt für eine Jahres-Dauerparkkarte beträgt

(a) für Beschäftigte der Insel und Bewohner der Insel mit Nebenwohnsitz EUR 250,-, bzw.

(b) für Bewohner der Westlichen Insel mit Hauptwohnsitz EUR 30,- (Sonderparkrecht)

(c) für Bewohner der vorderen Insel EUR 30,- (Sonderparkrecht) zzgl. EUR 90,-

Durch dieses moderate Entgelt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Parkplatzgarantie besteht (siehe § 1). Das Nutzungsentgelt versteht sich jeweils inkl. der gesetzlichen MwSt.

(2) Das Nutzungsentgelt ist bei Ausgabe der Jahres-Dauerparkkarte im Voraus zu zahlen.

(3) Werden Stellplätze auf dem Parkplatz Quartiersgarage Westliche Insel zu bestimmten Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung, Anrechnung oder Ermäßigung des gebührenfreien Zeitraums.

(4) Wird die Dauerparkkarte nicht gemäß § 1 Abs. 4 gut sichtbar ausgelegt, wird bei jedem Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30,- inkl. der gesetzlichen MwSt. (Bearbeitungsentgelt zur Feststellung der Parkberechtigung) fällig.



- (5) Findet während der Vertragsdauer ein Kennzeichenwechsel statt, so wird ein Bearbeitungsentgelt von 15 Euro inkl. der gesetzlichen MwSt. fällig. Die Berechtigungsvoraussetzungen werden erneut überprüft.

### § 3 Vertragsdauer und Kündigungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht gemäß § 1 besteht für die Nutzung des Parkplatzes Quartiersgarage Westliche Insel für die Dauer eines Jahres ab dem Tag des vereinbarten Vertragsbeginns (räumliche und zeitliche Gültigkeit).  
**Die Geltendmachung eines anteiligen Erstattungsanspruches des Nutzungsentgelts bei Wegzug oder Aufgabe der Beschäftigung auf der Insel ist ausgeschlossen.**
- (2) Ordentliche Kündigung
- a) Beschließt die Stadt Lindau (B) eine Bebauung des Parkplatzes Quartiersgarage Westliche Insel, welche eine teilweise oder vollständige Sperrung des Parkplatzes bedingt, sind die Stadt Lindau (B) sowie der Nutzungsberechtigte jeweils berechtigt, diesen Dauerparkkartenvertrag zu kündigen (Sonderkündigungsrecht, vgl. Absatz 3, Buchstabe e). Über eine solche Beschlussfassung oder solche Baumaßnahmen wird die Stadt Lindau (B) am Parkplatz Quartiersgarage Westliche Insel durch Aushang informieren.
- c) Die Kündigungserklärung der jeweiligen anderen Partei erfolgt schriftlich gegenüber der anderen Partei. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt, ist schriftlich auszuüben und insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
- a) Bei wiederholtem Verstoß gegen die in § 1 Abs. 4 normierte Pflicht zur sichtbaren Auslegung der Dauerparkkarte hinter der Windschutzscheibe (mehr als 2 x innerhalb des laufenden Vertragszeitraumes) ist die Stadt Lindau (B) zur sofortigen Kündigung des Dauerparkkartenverhältnisses berechtigt.
- b) Die Stadt Lindau (B) ist ebenso bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung zur sofortigen Kündigung des Dauerparkkartenvertrages berechtigt.
- c) Sobald die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Dauerparkkarte für Bewohner und Beschäftigte geführt haben, entfallen (Wegfall Bewohner- bzw. Beschäftigten-eigenschaft), ist die Stadt Lindau (B) zur Kündigung des Dauerparkkartenverhältnisses berechtigt. Die Stadt Lindau (B) ist dann berechtigt, die Ein-/ Ausfahrtsberechtigung für das Kfz-Kennzeichen mit sofortiger Wirkung zu löschen.
- (4) Erstattungsansprüche und Ausschluss von Erstattungsansprüchen
- a) Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts gemäß Absatz 2 steht dem Nutzungsberechtigten auf Antrag ein anteiliger Erstattungsanspruch des Nutzungsentgeltes für die vollen Monate der Restlaufzeit zu, die noch nicht angefangen haben ( je vollem Monat 1/12 der entrichteten Gebühr).
- b) Im Falle der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts sind Erstattungsansprüche des Nutzungsberechtigten ausgeschlossen.



#### § 4 Keine konkludente Verlängerung

- (1) Eine Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts bei Ablauf der Vertragsdauer besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht weiter ausübt oder zum Beispiel die Dauerparkkarte nicht zurückgibt, und die Stadt Lindau (B) dem nicht widerspricht. Ebenso wird eine mögliche stillschweigende oder konkludente Verlängerung, oder eine automatische Verlängerung gemäß § 545 BGB direkt oder analog ausgeschlossen.
- (2) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Einstellers bzw. Fahrzeughalters entfernt oder umgesetzt.
- (3) Setzt der Nutzungsberechtigte die Nutzung des Parkplatzes P3 nach Ablauf der Vertragsdauer unberechtigt fort, schuldet er bei einer tatsächlichen Nutzung des Parkplatzes P3 eine Entschädigungsgebühr von 10 EUR pro Tag inkl. der gesetzlichen MwSt.

#### § 5 Geltung der Benutzungsordnung Quartiersgarage Westliche Insel

Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für den Parkplatz Quartiersgarage Westliche Insel. Bei Widersprüchen finden die Vertragsbedingungen Anwendung. Mit meiner Unterschrift erkläre ich,

dass ich mit den Vertragsbedingungen einverstanden bin.

- dass ich der Verarbeitung der von mir angegebenen Daten entsprechend der Erklärung zum Datenschutz nach der DSGVO, **Anlage 1 zum Vertrag**, Stand 11.05.2022, zustimme und diese zur Kenntnis genommen habe.
- dass ich die Benutzungsordnung Quartiersgarage Westliche Insel, **Anlage 2 zum Vertrag**, Stand 11.05.2022 zur Kenntnis genommen habe und mit ihr einverstanden bin (Aushändigung bei Vertragsabschluss und Einsicht auf der Homepage der Stadt Lindau).
- dass ich den Ablauf und die Verpflichtungen bei Sperrungen des Parkplatzes Quartiersgarage Westliche Insel, **Anlage 3 zum Vertrag**, Stand 11.05.2022 zur Kenntnis genommen habe und damit einverstanden bin.

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragsstellers/in

#### Anlagen:

- Anlage 1: Information zur Erhebung/Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13/14 DSGVO) - Erklärung zum Datenschutz
- Anlage 2: Benutzungsordnung
- Anlage 3: Ablauf und Verpflichtung bei Sperrungen Quartiersgarage



## Anlage 1: Information zur Erhebung/Verarbeitung von personenbezogenen Daten Informationspflicht nach Art. 13/14 DSGVO, Stand 11.05.2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei Vertragsschluss für eine Parkberechtigung auf der Quartiersgarage Westliche Insel informieren.

1.	Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	1. Erwerb einer Parkberechtigung 2. Kennzeichenerfassung auf dem Parkplatz „Hintere Insel“
2.	Verantwortlicher	Oberbürgermeisterin der Stadt Lindau (B) Bregenzer Straße 4-12 88131 Lindau (B) Tel.: +49 8382 918-0
3.	Datenschutzbeauftragter	Behördlicher Datenschutzbeauftragter Bregenzer Straße 6 88131 Lindau (B) Tel.: +49 8382 918-122 E-Mail: datenschutz@lindau.de
4.	Zweck und Rechtsgrundlage	<u>Erwerb der Parkberechtigung:</u> Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Überprüfung der Erwerbsberechtigung bzw. das Vorliegen eines Sonderkündigungsrechts. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Lit. a DSGVO in Verbindung mit Ihrer Einwilligung im Vertrag über die Dauerparkkarte. <u>Kennzeichenerfassung:</u> Der Zweck der Datenverarbeitung ist die automatisierte Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Parkplatz "Hintere Insel". Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Lit. b DSGVO in Verbindung mit dem Vertrag über die Dauerparkkarte
5.	Daten oder Datenkategorien	<u>Erwerb der Parkberechtigung:</u> Name, Adresse, Arbeitgeber, freiwillig: Telefonnummer/ E-Mail <u>Kennzeichenerfassung:</u> KFZ Kennzeichen, Ein- und Ausfahrtszeit
6.	Empfänger oder Empfängerkategorien	<u>Erwerb der Parkberechtigung:</u> Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lindau <u>Kennzeichenerfassung:</u> Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lindau sowie externer Dienstleister (Hermann Automation KG, Parkraum-ManagementSysteme, Erlenwiese 15, 35794 Mengerskirchen)
7.	Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	Erfolgt nicht.
8.	Speicherdauer	<u>Erwerb der Parkberechtigung:</u> Löschung nach Vertragsende <u>Kennzeichenerfassung:</u> Parkvorgänge werden mit dem jeweils nächsten Parkvorgang überschrieben.
9.	Pflicht zur Bereitstellung / Folge bei Nichtbereitstellung	Der Vertrag über die Nutzung des Parkplatzes verpflichtet zur Bereitstellung der Daten. Erfolgt keine Bereitstellung der Daten, so ist eine Nutzung des Parkplatzes ausgeschlossen.
10.	Quelle der Daten	<u>Erwerb der Parkberechtigung:</u> Wir erheben die Daten grundsätzlich bei Ihnen. Zur Prüfung der Erwerbsberechtigung bzw. des Vorliegens eines Sonderkündigungsrechts erheben wir die Daten ggf. bei der Einwohnermeldebehörde der Stadt Lindau (B) bzw. bei Ihrem Arbeitgeber. <u>Kennzeichenerfassung:</u> Wir erheben die Daten ausschließlich bei Ihnen persönlich.
11.	Rechte der betroffenen Person	Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO – bei Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) Zudem besteht gemäß Art. 20 BayDSG in Verbindung mit Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz in Bayern unter folgenden Kontaktdaten: Per Post: Postfach 22 12 19, 80502 München Per Email: poststelle@datenschutz-bayern.de Per Telefon: +49 89 212672-0





## Anlage 2, Stand 11.05.2022

### Benutzungsordnung für den Parkplatz Quartiersgarage Westliche Insel

Die Stadt Lindau (B) erlässt folgende Benutzungsordnung für den Parkplatz Quartiersgarage Westliche Insel. Diese gilt für die Vertragsbeziehungen zwischen Parkplatznutzer und der Stadt Lindau (B).

#### § 1 Nutzungsbestimmung

- (1) Die Stadt Lindau (B), Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung (nachstehend Stadt Lindau (B) genannt), betreibt die oben genannte Parkieranlage als Betrieb gewerblicher Art. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungsordnung.
- (2) Für die Benutzung des Parkplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, die Benutzung des Parkplatzes Quartiersgarage Westliche Insel bei Bedarf von Parkflächen an max. 10 Tagen pro Jahr für auf den Flächen des Parkplatzes oder für Bau- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Parkplatz oder aus einem anderen wichtigen Grund vorübergehend zu beschränken oder auszuschließen. Sperrungen werden 7 Tage vorher durch entsprechende Beschilderung angekündigt.
- (4) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, Hinweise zur Benutzung an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen; die Nutzer sind zur Beachtung der Hinweise verpflichtet.

#### § 2 Nutzungsumfang

- (1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,
  - a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
  - b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
  - d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind außerdem LKW, Pkw mit Anhänger, Motorräder und Wohnmobile.

- (2) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes, die Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung durch den Nutzer gewährt. Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Das zur Verfügung gestellte Eigentum der Stadt Lindau (B) ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stellflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen. Das Übernachten auf den Parkplätzen ist nicht zulässig.



- (4) Das Betreten und Befahren des Parkplatzes, sowie das Abstellen der Fahrzeuge, erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- (5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Einstellers bzw. Fahrzeughalters entfernt oder umgesetzt.
- (6) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 abgestellt wurden. Die Stadt Lindau (B) übernimmt insoweit keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Derart abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.
- (7) Die Verteilung von Werbezetteln (Flyer) ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Verursachers entfernt.
- (8) Der Parkplatz wird videoüberwacht. Mit Betreten oder Befahren des Parkplatzes wird das Einverständnis erklärt. Die Videoüberwachung stellt keinen Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung der Kfz durch Dritte dar. Die Stadt Lindau (B) übernimmt dahingehend keine Haftung.
- (9) Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer ist auf den Stellplätzen verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z.B. Öl, Petroleum, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dgl. ist verboten.

### **§ 3 Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Benutzung des Parkplatzes ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die sich durch vorherigen Erwerb einer Dauerparkkarte der Stadt Lindau (B) gegenüber vertraglich binden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung erfolgt durch sichtbares Auslegen der Dauerparkkarte hinter der Windschutzscheibe. Die Nutzungsberechtigung ist auch bei Aufforderung durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Lindau (B) oder des durch die Stadt beauftragten Aufsichtsdienstes nachzuweisen.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Der Parkplatz ist -ausgenommen der Regelung nach § 1 Abs. 3 - ganzjährig täglich 24 Stunden geöffnet.

### **§ 5 Hausrecht**

- (1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkplatzes und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht der Stadt Lindau (B) das alleinige Hausrecht zu; insbesondere wird die Stadt Lindau (B) widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge gem. § 2 und § 3 der Benutzungsordnung entfernen lassen.
- (2) Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Lindau (B) oder des Aufsichtsdienstes ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind diese Mitarbeiter berechtigt, die Nutzung sofort zu untersagen.





## **§ 6 Haftung / Schadenersatz**

- (1) Die Stadt Lindau (B) haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Lindau (B) nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Lindau (B) ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B) geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Lindau (B) ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Lindau (B) gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Lindau (B) zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Inbetriebnahme des Parkplatzes Quartiersgarage Westliche Insel in Kraft.

Stadt Lindau (B), 11.05.2022

Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung, Bregenzer Str. 12, 88131 Lindau (B)



**Anlage 3, Stand 11.05.2022:**

**Ablauf und Verpflichtungen bei Sperrungen zum Parkplatz Quartiersgarage Westl. Insel**

Ablauf und Verpflichtungen bei Sperrungen aufgrund von Veranstaltungen / Unterhalts- und Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 3 des Vertrages zur Quartiersgarage.

**1. Information**

Die Straßenverkehrsbehörde wird den Zeitpunkt der Sperrung des Parkplatzes Quartiersgarage mindestens 7 Tage zuvor mit Schildern an der Zufahrt zum Parkplatz kenntlich machen.

**2. Pflicht zur Entfernung des Kfz.**

Der Antragsteller ist verpflichtet, das Kfz. bis zum angekündigten Zeitpunkt der Sperrung von dem Parkplatzgelände Quartiersgarage zu entfernen.

**3. Kostenpflichtiger Abschleppvorgang**

Wird das Kfz. nicht rechtzeitig entfernt, ist die Stadt Lindau (B) berechtigt, das Kfz **auf Kosten des Nutzungsberechtigten** abschleppen zu lassen.

**4. Rechnung für Kosten und Bearbeitung**

Für die Kosten wird eine Rechnung gestellt, die die Unkosten des Abschleppvorgangs sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer umfasst. Der Antragsteller ist in dem Fall verpflichtet, die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang zu begleichen.